

Ausnahmeantrag für die Inanspruchnahme einer Streuobstwiese nach § 30 BNatSchG in Verbin- dung mit § 33a Abs. 2 NatSchG BW

Planungsträger:



Gemeinde Rottenacker
Bühlstraße 7
89686 Rottenacker



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Anerkannt:

Rottenacker, den 02.06.2022

.....
Bürgermeister Karl Hauler

Aufgestellt:

Ulm, den 02.06.2022

.....
Regina Zeeb



1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und soll als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt werden.

Im Bereich des geplanten Wohngebiets befindet sich eine Streuobstwiese von 2.237 m². Der Hauptteil der Bäume konnte in die Planung integriert werden, jedoch geht der Charakter einer zusammenhängenden Streuobstwiese verloren.

2 Erfordernis der Antragsstellung

Da Streuobstwiesen mit einer Mindestfläche von 1.500 m² nach dem NatSchG Baden-Württemberg zu erhalten sind, wird ein Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese erforderlich. Für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist eine Genehmigung erforderlich.

3 Beschreibung des Bestandes

Die Streuobstwiese im geplanten Wohngebiet Schwärze befindet sich auf den Flurstücken 443 und 444 und hat eine Größe von 2.237 m². Es stocken hier 19 hochstämmige Obstbäume, wobei sich der Hauptteil der überplanten Bäume in einer Reihe auf Flurstück 444 befindet. Das Baumalter wird auf 50 bis 60 Jahre geschätzt, der Pflegezustand ist eher schlecht. In jüngerer Zeit sind keine Pflegeschnitte erfolgt.

Insgesamt ist diese Teilfläche Bestandteil eines ca. 13 ha großen mehr oder weniger zusammenhängenden Streuobstbestandes, der sich im Westen bis Nordosten von Rottenacker befindet und an die Gemeindefläche anschließt. Der durch den Bebauungsplan/das geplante Wohngebiet in Anspruch genommene Flächenanteil entspricht demnach ca. 1,7 % der Streuobstwiesen-Fläche um Rottenacker. Die Flächen des Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Bei der Unternutzung handelt es sich um extensiv genutzte, jedoch zum Teil auch nährstoffreiche Wiese. Vorkommende Arten in der artenreichen Wiese waren u.a. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Klappertopf (*Rhinanthus spec.*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex crispus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Die im Juni 2021 durchgeführte FFH-Mähwiesen-Kartierung hat ergeben, dass sich eine ca. 400m² große FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510) im Westen des ursprünglichen Plangebiets befindet.



Hier wurden 31 Pflanzenarten erhoben und die Fläche weist kaum Oberschicht-Gräser und eine Dominanz von Zottigem Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) und Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) auf. Die Wiese erfüllt alle 6 erforderlichen Punkte für eine Flachland-Mähwiese und ist demnach als FFH-Lebensraumtyp 6510 geschützt. Die übrigen Wiesenflächen im Vorhabengebiet erfüllen die Kriterien zur Festlegung des LRT 6510 nicht, da sie weniger Magerkeitszeiger und auch weniger wertgebende Pflanzenarten aufwiesen. Zwar ist der Eindruck vom Weg aus teilweise artenreicher, sobald man jedoch in die Wiese hinein geht, kann man hier mehr Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) feststellen.

Aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes befinden sich nun lediglich noch ca. 100 m² der FFH-Mähwiese innerhalb des Umgriffs.

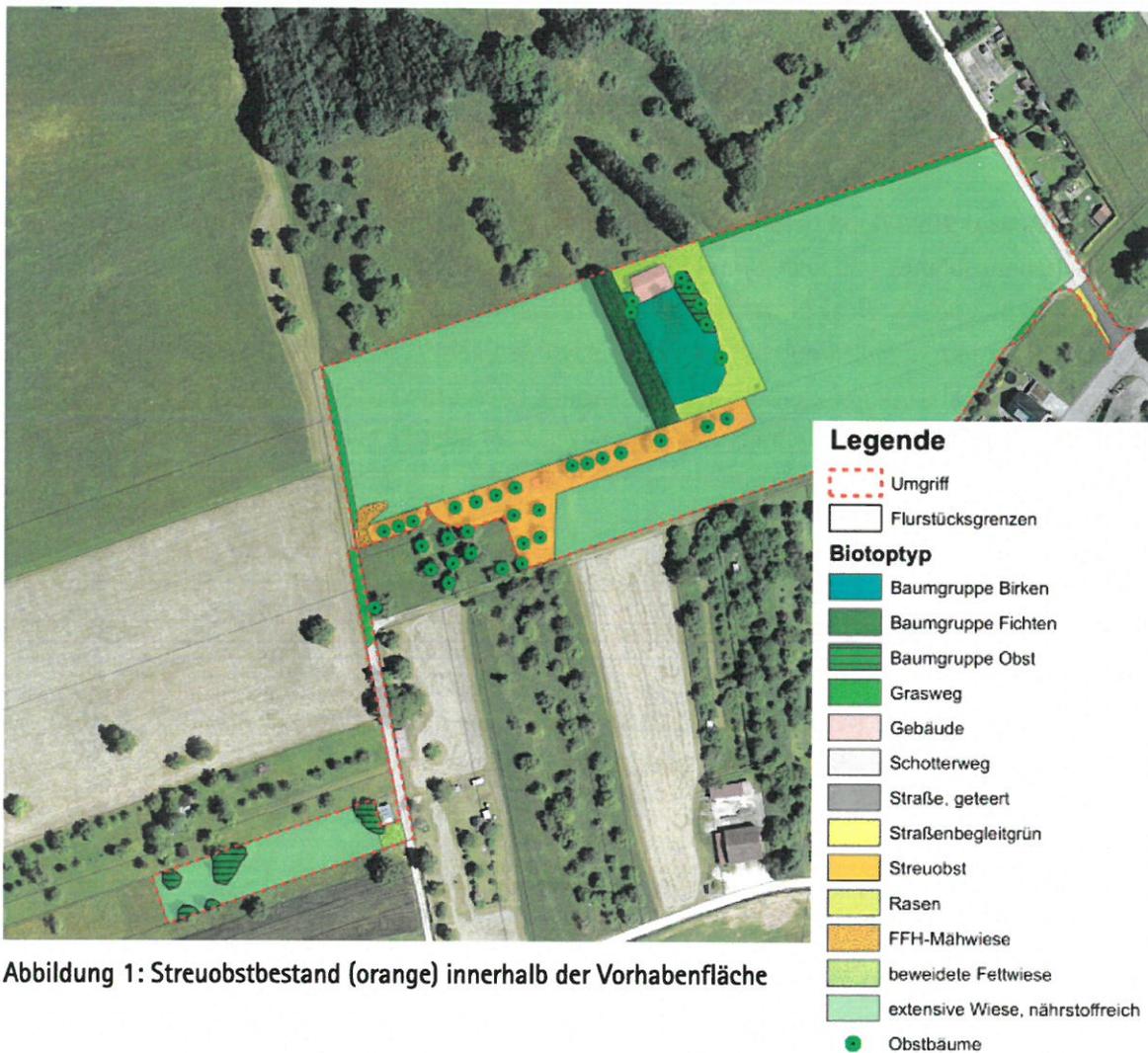


Abbildung 1: Streuobstbestand (orange) innerhalb der Vorhabenfläche



4 Bedeutung des Gebiets für saP-relevante Arten

Fledermäuse

Die Bäume weisen keine Baumhöhlen, Risse oder Spalten auf, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen und auch der Schuppen bietet kein Quartierpotenzial. Allerdings dienen vermutlich die älteren Starenkästen als sporadisch genutztes Tagesschlafquartier von Langohr- und Bartfledermaus. Ein Einflug konnte hier jedoch nicht beobachtet werden.

Es wurden bei den Erhebungen insgesamt acht Fledermaus-Arten mit unterschiedlicher Häufigkeit erfasst, wobei Braunes und Graues Langohr sowie die Fransenfledermaus mit höherer Anzahl vorkamen.

Auf der Karte in Anlage 3 der saP ist zu erkennen, dass die Fledermäuse nahezu ausschließlich die Wege und Gehölzstrukturen als Jagdgebiet nutzen. Die Freiflächen des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets dienen nicht als Jagdhabitat, allerdings werden die Obstbäume innerhalb des Vorhabenbereichs von Zwerg-, Langohr- und Bartfledermaus als Jagdhabitat genutzt.

Vögel

Bei der im Jahr 2020 durchgeführten Vogelerhebung wurde festgestellt, dass die Vorhabenfläche des Bebauungsplanes und sein Umfeld von zahlreichen Vogelarten besiedelt werden. Es wurden insgesamt 32 Vogelarten als Brutvögel und 10 als Nahrungsgäste erfasst, wobei der überwiegende Teil ungefährdete ubiquitäre Arten darstellt. Es wurden acht Arten der Roten Liste erfasst, wovon lediglich der Feldsperling innerhalb der umzuwandelnden Streuobstwiese brütete. Dies zeigt, dass die Streuobstwiese den vorkommenden Vogelarten zum überwiegenden Teil als Nahrungshabitat dient.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes durch die Entwertung bzw. den Verlust der Bäume wurden im Jahr 2021 im Umfeld der geplanten Maßnahme 2 Starenkästen, 2 Feldsperlings-Kästen sowie 10 Fledermaus-Kästen aufgehängt.

Weitere saP-relevante Tierarten wie Haselmaus, Libellen- oder Falterarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, da sich keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten finden.

5 Bedeutung des Gebiets für weitere Tier- und Pflanzenarten

Die extensiv genutzten Wiesenflächen stellen einen Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten wie diverse Blütenpflanzen, Insekten-, Heuschrecken- und Falterarten dar. Die gesamte Wiese wird extensiv genutzt, der FFH-Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese konnte jedoch nur im Westen auf einer Fläche von ca. 400 m² außerhalb des Baumbestandes abgegrenzt werden. Die übrigen Wiesenflächen wiesen nicht genügend Pflanzenarten und Magerkeitszeiger auf. Weitere vorkommende Allerweltsarten könnten Igel und weitere Kleinsäuger sein, allerdings



bieten sich auf der Wiese kaum Versteckmöglichkeiten in Form von Reisig- oder Totholzhaufen oder weitere strukturierende Landschaftselemente.

6 Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Die Vorhabenfläche befindet sich im Kernraum und im 500 m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

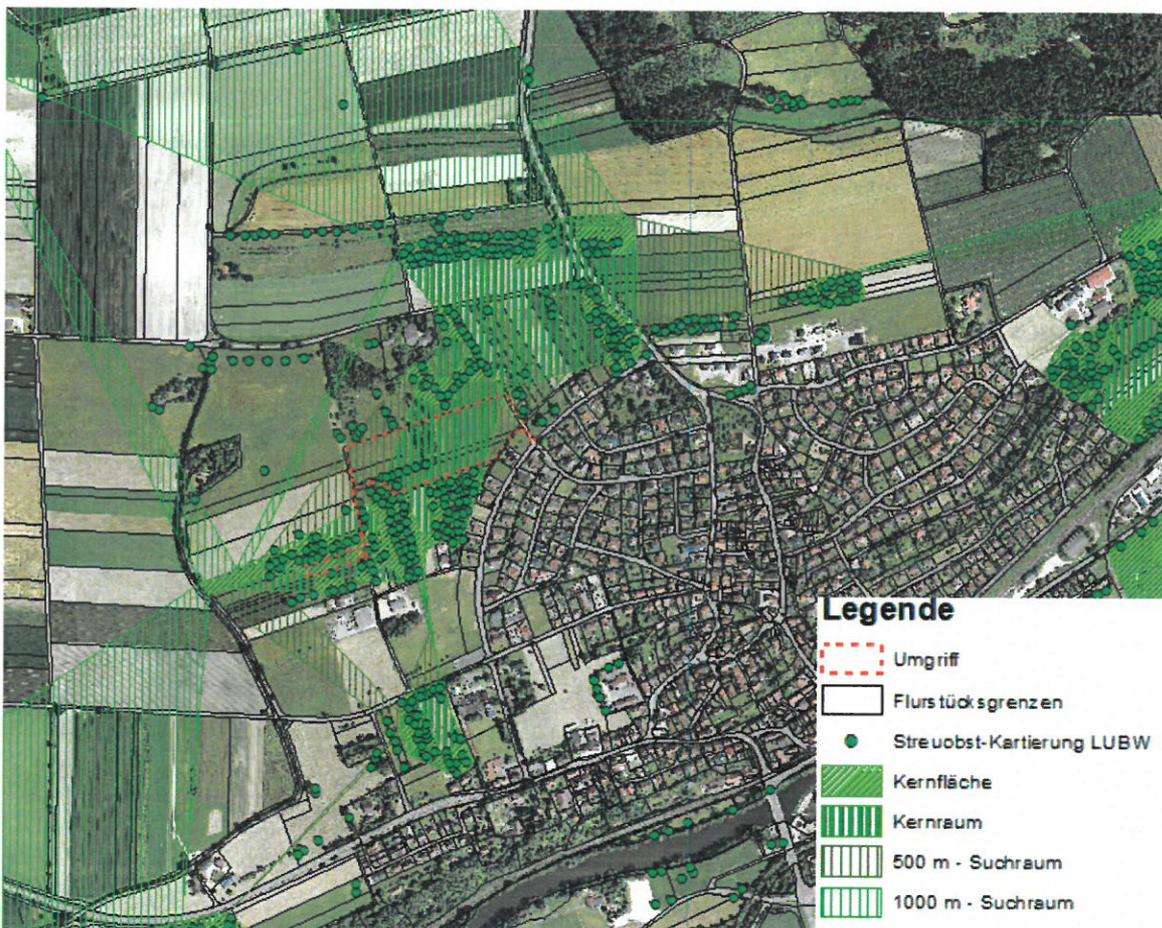


Abbildung 2: Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte und der Streuobst-Kartierung (Kartenserver der LUBW)

7 Prüfung und Abwägung von Standortalternativen, Begründung des öffentlichen Interesses

Im Rahmen der 12. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wurde im Zuge eines Abwägungsprozesse die Ausweisung von Wohnbaugebieten in Rottenacker überprüft und die unter der aktuellen naturschutzfachlichen



Gesetzgebung geeignetste Variante gewählt. Als Entwicklungsfläche neu ausgewiesen werden soll das Plangebiet „Schwärze“. Die bestehenden Flächenausweisungen der Gewanne Ammenäcker, Kapellenäcker, Ehinger Weg, Südliche der Garten Straße und Kürze sollen in ihrem Ausgangszustand als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche verbleiben und als bauliche Entwicklungsflächen entfallen.

In Summe sollen durch die geplante Änderung 2,78 ha Wohnbaufläche in die Planung aufgenommen werden. Im Gegenzug wird auf in Summe 3,06 ha geplanter Entwicklungsgebiete für Wohn- und gemischte Bebauung verzichtet. Mit diesem Vorgehen reagiert die Verwaltungsgemeinschaft auf die aktuelle Gesetzeslage, insbesondere den neuen Anforderungen des Landesnaturschutzgesetzes, aber auch dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen. Mit der Flächenausweisung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Angebote für Einfamilienhäuser zu schaffen, aber auch verdichtete Bauweisen und Mehrfamilienwohnen zuzulassen. Über Vorgaben zu Bebauungsdichte, Zuschnitt und Größe soll ein sorgsamer Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche gewährleistet werden.

Die Vorhabenfläche wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als extensiv genutztes Grünland und Streuobstwiese genutzt. Des Weiteren ist eine Scheune, die von Fichten, Birken und Obstbäumen umgeben ist, im Bereich des Plangebiets vorhanden.

Im Zuge von floristischen Erhebungen wurden die aktuellen FFH-Mähwiesenbestände im Plangebiet erfasst und aktuell abgegrenzt. Die Bestände wurden aus der Flächenausweisung weitestgehend herausgenommen. Für die im Planungsgebiet verbleibenden Bestände wurde festgesetzt, dass diese im direkten Umfeld auf geeignete Flächen „gefloatet“ werden sollen. Für die Umsetzung der Maßnahme wurde des Weiteren festgesetzt, dass diese im Vorfeld der Bebauung umzusetzen ist.

Bezüglich der nach § 33 a Landesnaturschutzgesetz unter Schutz stehenden Streuobstwiesen hat im Zuge des Verfahrens ein Abwägungsprozess stattgefunden. Die Auswertung der Landesweiten Streuobstkartierung der LUBW sowie die aktuell vorliegenden Felderhebungen belegen eindrücklich, dass die Gemeinde Rottenacker, wie viele Gemeinden auf der Schwäbischen Alb, über einen sogenannten Streuobstgürtel rund um die Ortslage verfügen. Dies ist der kulturhistorischen Entwicklung der Albgemeinden geschuldet. Im Süden von Rottenacker kommt als weiteres, die Siedlungsentwicklung einschränkendes Element die Donau hinzu. Eine Siedlungsentwicklung ist somit ohne Inanspruchnahme von Streuobstwiesen faktisch nicht möglich. Auch zu beachten sind immissionsschutzrechtliche Belange, die eine Bebauung gleichfalls einschränken. Unter Abwägung der zu beachtenden Belange – Schutzstatus, Funktion im Landweiten Biotopverbund und ökologische Wertigkeit, wurde das Gebiet Schwärze gewählt. Der dortige Streuobstbestand ist lückig, zum Teil einreihig. Der Baumbestand weist derzeit keine Baumhöhlen auf. Wertgebende Bestände sowie vorhandene Mähwiesenareale wurden von der geplanten Bebauung ausgenommen. Der Flächenzuschnitt wurde somit unter den Gesichtspunkten der naturschutzfachlichen Anforderungen reduziert. Im Gegenzug wird auf die Bebauung der ökologisch hochwertigeren und im landesweiten Biotopverbund liegenden und bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete in den



Gewannen Ammenäcker, Kapellenäcker, Ehinger Weg, Südliche der Garten Straße und Kürze verzichtet.

Die Untersuchungen des Umweltberichts ergeben, dass die Flächenauswahl sinnvoll getroffen wurde und den übergeordneten Planungen entspricht. Nach Prüfung der zu untersuchenden Schutzgüter ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit z. T. Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes auftreten, die einen Ausgleich erforderlich machen. Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgezeigt und verbindlich festgesetzt.

§ 33a Abs. 2 S. 1 NatSchG unterwirft die Umwandlung von Streuobstbeständen dem Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für den Erhalt der Artenvielfalt kann der betroffenen Fläche, wie oben dargestellt, nicht zugesprochen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden die beiden Bauplätze in der südwestlichen Ecke der ursprünglichen Abgrenzung des Plangebiets herausgenommen. Hierdurch entfallen bereits neun Bäume aus dem ursprünglichen Umgriff des Bebauungsplans.

Die weiteren im westlichen Teil des Grundstückes Flst.- Nr. 444 gelegenen 19 Bäume befinden sich weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Von den überplanten Bäumen wurde der Erhalt von 11 Bäumen verpflichtend im Bebauungsplan festgesetzt. Sechs weitere Bäume sollen nach den Festsetzungen erhalten bleiben. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans folgt somit unmittelbar der Verlust von drei Bäumen des bisherigen Streuobstbestandes.

Der an den Streuobstbestand angrenzende FFH-Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese befindet sich allein mit einer Fläche von ca. 107 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Weitere 300 m² grenzen unmittelbar auf den Flurstücken 443 und 444 an das Plangebiet und den Streuobstbestand an. Dieser Bereich wurde aus dem Bebauungsplan herausgenommen und wird künftig durch bauliche Maßnahmen geschützt.

Da die vorhandenen Biotopstrukturen im Rahmen der vorliegenden Planung zumindest im überwiegenden Teil erhalten bleiben, ist insgesamt nur mit mittleren Eingriffswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Große Teile des Streuobstbestandes bleiben erhalten, auch wenn aufgrund der künftigen Lage im Wohngebiet bzw. dessen unmittelbarer Nähe Beeinträchtigungen in dessen Funktion zu erwarten sind.

Aufgrund vorhandener Schutzgebiete ist die Siedlungsentwicklung in Rottenacker stark eingeschränkt. Wie bereits dargestellt, können lediglich im Norden und im Westen des bestehenden Siedlungsgebietes weitere Flächen entwickelt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der im Parallelverfahren erfolgten Änderung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde auf die Ausweisung als Wohnbauflächen am nördlichen



Rand des Siedlungsgebietes verzichtet. In diesen Bereichen finden sich Streuobstbestände, welche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von höherer Bedeutung sind als der betroffene Bereich im künftigen Plangebiet.

Darüber hinaus wird trotz der nur teilweise erfolgenden Eingriffe in den Streuobstbestand und die angrenzende FFH-Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese ein vollständiger Ausgleich gebracht. Die im Geltungsbereich des Plangebiets liegende Teilfläche von 107m² der FFH-Mähwiese wird auf das Flurstück 497 gefloatet. Zugleich beabsichtigt die Gemeinde eine Fläche von 400m² auf diesem Flurstück zu realisieren. Das Flurstück dient darüber hinaus der Maßnahme A, wodurch weiter 17 hochstämmige Obstbäume angelegt werden.

Im westlichen Teil des unmittelbar angrenzenden Flurstücks 495 befindet sich bereits eine kartierte FFH-Mähwiese. Zusammen mit der gefloateten Teilfläche von 107m² und der freiwilligen Realisierung von 400m² FFH-Mähwiese sowie den Ausgleichsmaßnahmen wird somit ein wertvoller Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen geleistet. Diese Fläche liegt im Kernaum und 500-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Durch ein Abrücken vom bestehenden Siedlungsrand und die beabsichtigte Aufnahme in das Biotopverbundkonzept wird ein dauerhafter und umfangreicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt geschaffen.

Nachdem in den bestehenden Streuobstbestand im Plangebiet vor allem eine Minderung dessen Funktion befürchtet werden muss, jedoch auch für die Natur wertvolle Funktionen am Siedlungsrand erhalten bleiben, überwiegen nach Ansicht der Gemeinde die öffentlichen Interessen an der Schaffung weiteren Wohnraums und der langfristigen Stärkung des Naturhaushalts auf anderen Gemeindeflächen dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Streuobstbestandes im Gewinn „Schwärze“.

Für die Umwandlung des Streuobstbestandes wird ein Ausgleich geschaffen, dessen einzelne Maßnahmen im Folgenden ausführlich beschrieben werden.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensation

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Geltungsbereich des geplanten Wohngebiets wurde in einem Abwägungsprozess um zwei Bauplätze und die Straßenfortführung nach Westen verkleinert, um Teile der zusammenhängenden und wertgebenden Streuobstflächen sowie einen Großteil der FFH-Mähwiese erhalten zu können.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wurde der Erhalt von 11 Bäumen (Pflicht) und 6 Bäumen (Soll) in den Festsetzungen festgeschrieben. Während der Baumaßnahmen wird an den zu erhaltenden Bäumen ein Baumschutz angebracht.



In folgender Karte sind die zu erhaltenden Bäume dargestellt:



Abbildung 3: Zu erhaltende Bäume Pflicht = dunkelgrün, zu erhaltende Bäume soll = hellgrün

8.2 Kompensation

Für die entfallende Streuobstwiese wird der Faktor 1,5 (Fläche und Baumanzahl) gewählt, da ein Großteil der Bäume bestehen bleibt und gewisse Funktionen auch weiterhin erfüllen können, auch wenn sie innerhalb des Bebauungsplanes stehen.

Kompensationsberechnung

	Verlust	Errechnete (Faktor 1,5)	Kompensation
Fläche Streuobst	2.237 m ²	3.356 m ²	
Baumanzahl	19 Stück	29 Stück	

Der Funktionsverlust der Streuobstwiese und ihrer vielfältigen Aufgaben im Naturhaushalt wird durch einen adäquaten Ausgleich in unmittelbarer Umgebung Rechnung getragen. Es ist demnach die Anlage einer 3.356 m² großen Streuobstwiese mit Pflanzung von 29 Bäumen als Ausgleich notwendig.



Als Kompensation für die entfallende Streuobstwiese werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme A: Streuobstwiese auf Flurstück 497

Auf dem Flurstück 497 (Teilfläche) wird zwischen dem Regenrückhaltebecken im Osten und der gefloateden FFH-Mähwiese im Westen auf einer Fläche von 2.500 m² eine Streuobstwiese mit 17 hochstämmigen, regionaltypischen Obstbäumen angelegt. Die Flächenverfügbarkeit ist durch Gemeinde-Eigentum gegeben. Die Pflanzung ist für 2022 vorgesehen. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten.

Zur Anlage einiger Versteckmöglichkeiten für Kleinsäuger sollte das jährlich anfallende Schnittgut der Bäume an 3 Stellen zu Reisighaufen aufgeschichtet werden, so dass es Kleintieren als Versteck und Unterschlupf dienen kann. Die Stellen sind für die Mäharbeiten zu markieren.

Der westliche Teil des Flurstücks liegt im Kernraum und 500m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte, weshalb hier eine Baumpflanzung einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen leisten kann. Die Wiese wird 2-mal pro Jahr gemäht. Aus Gründen der Artenvielfalt erfolgt der erste Schnitt jährlich wechselnd zwischen dem 30.05. und dem 15.07. der zweite Schnitt im September.

Maßnahme B: Obstbaumpflanzung auf Flurstück 332

Auf dem Flurstück 332 wird eine vereinzelt mit Obstbäumen bestandene Wiese nachverdichtet. Insgesamt werden hier 10 hochstämmige, regionaltypische Obstbäume gesetzt und die Pflanzung ist 2022 vorgesehen. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten. Die Flächenverfügbarkeit ist durch Gemeinde-Eigentum gegeben. Das gesamte Flurstück ist 2.400 m² groß und liegt in der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, weshalb hier die Pflanzung von Obstbäumen einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen leisten kann, da mit der Verdichtung der Fortbestand der Streuobstwiese langfristig gesichert ist. Auch auf dieser Fläche sollte zur Anlage einiger Versteckmöglichkeiten für Kleinsäuger das jährlich anfallende Schnittgut der Bäume an 3 Stellen zu Reisighaufen aufgeschichtet werden. Die Stellen sind für die Mäharbeiten zu markieren.

Die Wiese wird 2-mal pro Jahr gemäht. Aus Gründen der Artenvielfalt erfolgt der erste Schnitt jährlich wechselnd zwischen dem 30.05. und dem 15.07. der zweite Schnitt im September.

Maßnahme C: Obstbaumpflanzung auf Flurstück 443

Im Westen des Flurstücks 443 werden 3 hochstämmige Obstbäume zwischen die bestehenden Bäume gepflanzt, um hier eine Nachverdichtung und langfristige Bestandssicherung zu gewährleisten. Die Bäume werden außerhalb der erfassten FFH-Mähwiese gesetzt und die Pflanzung ist 2022 vorgesehen. Ein Pflegekonzept ist im Umweltbericht enthalten. Die Flächenverfügbarkeit ist durch Gemeinde-Eigentum gegeben. Die Wiese wird 2-mal pro Jahr gemäht. Aus Gründen der



Artenvielfalt erfolgt der erste Schnitt jährlich wechselnd zwischen dem 30.05. und dem 15.07. der zweite Schnitt im September.

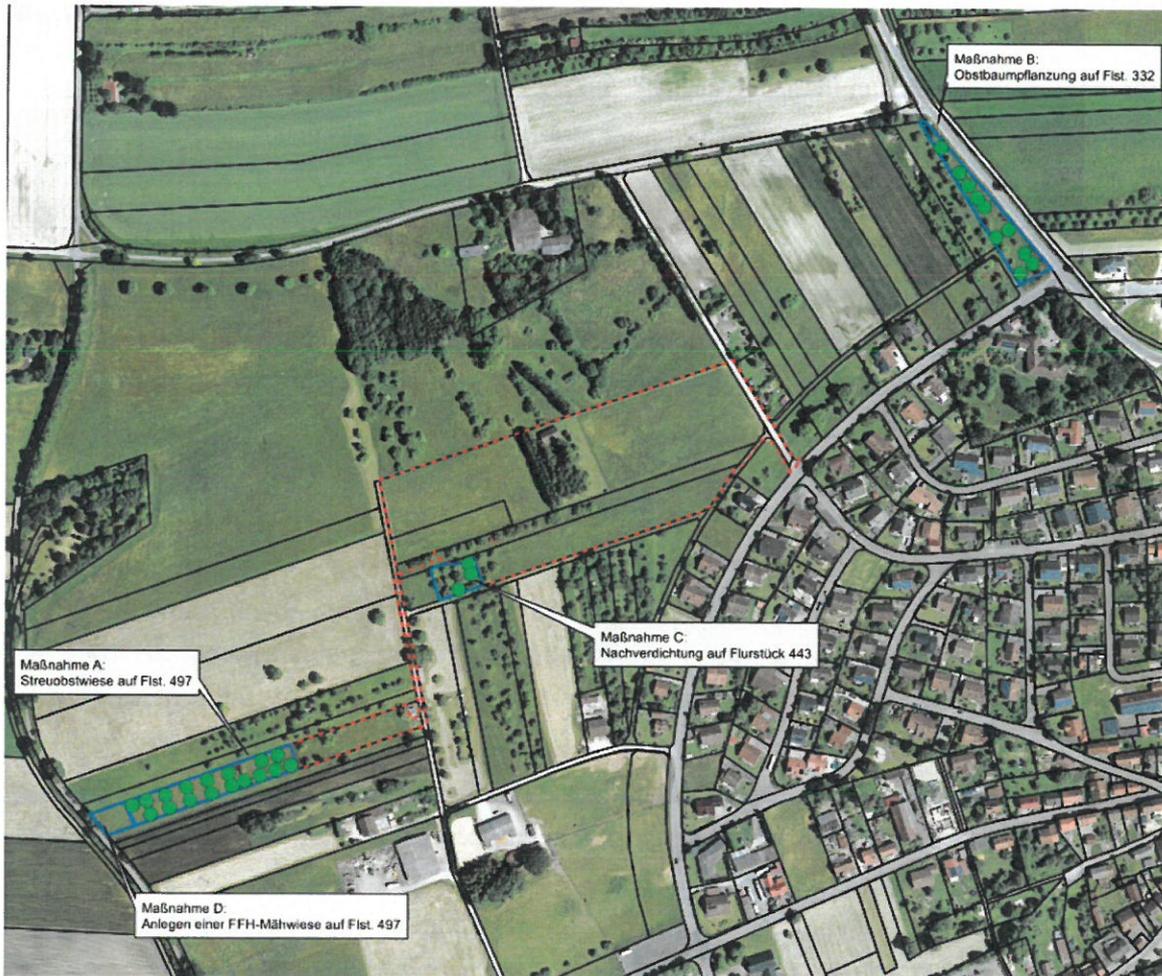


Abbildung 4: Lage der Kompensationsflächen A, B, C für die Streuobstumwandlung im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche



Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Erzielter Ausgleich in m ²	Gepflanzte Bäume
Maßnahme A: Streuobstwiese auf Flst. 497	2.500	17
Maßnahme B: Obstbaumpflanzung auf Flst. 332	1.000	10
Maßnahme C: Nachverdichtung auf Flurstück 443	300	3
Summe	3.800	30

Mit den drei oben aufgeführten Maßnahmen lässt sich der Funktionsverlust der Streuobstwiese, der durch die Bebauung entsteht, ausgleichen, da sich die Kompensationsmaßnahmen alle innerhalb von Biotopverbundflächen und im Anschluss an bestehende Streuobstwiesen befinden.

Die Ausgleichsmaßnahmen liegen zudem in unmittelbarer Umgebung der entfallenden Streuobstwiese und es sind zusätzlich funktionsstützende Maßnahmen auf diesen Flächen vorgesehen. Hierzu gehört die Anlage von Reisighaufen als Versteck für Kleinsäuger, die Mahd aus Gründen des Artenschutzes jährlich wechselnd zwischen dem 30.05. und dem 15.07. sowie die Pflanzung ausschließlich hochstämmiger Obstbäume regionaltypischer Sorten mit einem Stammumfang von 12-14 cm. Durch die wechselnde Mahd mit Abtransport des Mahdgutes wird ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet, da die zu unterschiedlicher Zeit blühenden Pflanzenarten abwechselnd zur Aussamung kommen.

Die Neupflanzungen stellen somit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mittlerer Standorte um Rottenacker dar und sichern langfristig den ortsumgebenden Streuobstgürtel. Durch die Nachpflanzung auf bestehenden Streuobstwiesen wie auf dem Flurstück 332 kann in Zukunft eine langfristige Sicherung und Erhaltung der Streuobstbestände garantiert werden, da nicht alle Bäume gleichzeitig überaltern und entfallen.

8.3 Pflanzliste und Vorgaben für Ausführung

Die Neupflanzung erfolgt mit folgenden regionaltypischer Sorten:

Äpfel: Klarapfel, James Grieve, Jakob Fischer, Gravensteiner, Danziger Kantapfel, Wel-schisner, Boikenapfel, Bohnapfel, Bittenfelder, Jakob Lebel, Josef Musch, Krügers Dickstiel, Hauxapfel, Brettacher, Boskoop, Glockenapfel, Kardinal Bea, Berner Rosenapfel

Birnen: Gelbmöstler; Gute Graue, Albecker Birne, Alexander Lucas, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Gräfin von Paris, Köstliche v. Charneux, Conference

Steinobst: Kirsche, Mirabelle, Wagenheimer Zwetschge, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge



Obstbäume: Obstbaum-Hochstämme, Stammumfang ab 10-12 cm, Kronenansatz mind. 1,80 m, regiozertifiziert, einheimische/regionaltypische Sorten

8.4 Pflege

Folgende Pflege ist für die gepflanzten Obstbäume vorgesehen: Ab dem 2. Jahr nach der Pflanzung wird für eine Dauer von 6 bis 10 Jahren jährlich ein Erziehungsschnitt notwendig, der zum Aufbau einer stabilen und tragfähigen Krone beiträgt. Danach wird nach Bedarf (mindestens jedoch alle 5 Jahre) von einem Fachmann ein Pflegeschnitt durchgeführt.

Auf den Flurstücken 497 und 332 wird an jeweils 3 Stellen das Schnittgut zu Reisighaufen aufgeschichtet, so dass es Kleintieren als Versteck und Unterschlupf dienen kann. Die Wiese wird 2-mal pro Jahr gemäht. Aus Gründen der Artenvielfalt erfolgt der erste Schnitt jährlich wechselnd zwischen dem 30.05. und dem 15.07. der zweite Schnitt im September. Der Pflegegang heißt mähen, laden, abfahren. Mulchen ist zu keiner Zeit erlaubt.

9 Antragstellung

Die Gemeinde Rottenacker stellt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes des Alb-Donau-Kreises den Antrag auf Umwandlung der nach § 33a Abs. 2 NatSchG und nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstwiese.

Rottenacker, den 02.06.2022

.....
Herr Bürgermeister Hauler

